

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), der Kummert GmbH

Hauptsitz: Albert-Einstein-Straße 8, 97447 Gerolzhofen, Deutschland

## A. Gemeinsame Regelungen für Verkauf, Reparatur und Gerätemiete

### I. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich. Sie gelten ohne ausdrückliche Erwähnung auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse mit unserem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, selbst wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten daher auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen. Dies gilt nicht, wenn wir die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich anerkannt haben.

Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der § 310 Abs.1 BGB, § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.

### II. Vertragsabschluss

1. An unsere Angebote halten wir uns für 4 Wochen vom Tag der Erstellung des Angebots an gerechnet gebunden, es sei denn, das Angebot enthält eine abweichende Bindungsfrist oder es ist ausdrücklich als „indikativ“ bzw. „freibleibend“ gekennzeichnet.

Bestellungen des Kunden, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen, soweit nicht in der Bestellung eine abweichende Frist benannt ist.

2. Wir behalten uns an unseren Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und an allen jeweils dazugehörigen technischen Unterlagen (im Folgenden jeweils „Unterlagen“) unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte uneingeschränkt vor. Dies gilt auch für sonstige Unterlagen, die wir vor oder während der Auftragsausführung dem Kunden übergeben. Die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert noch Dritten in sonstiger Weise zugänglich gemacht oder für andere Zwecke benutzt werden. Die Unterlagen (einschließlich Kopien) sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn kein Vertrag geschlossen wird.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, sonstige Leistungsdaten sowie Spezifikationen über technische oder mechanische Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

### III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise gelten für den im Angebot oder Kostenvoranschlag jeweils aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang.

2. Zusätzliche Arbeiten stellen wir dem Kunden auf Basis der im Vertrag vereinbarten Sätze und Preise in Rechnung. Sofern es sich um Leistungen handelt, die weder im Vertrag noch in einer Nebenabrede geregelt sind, gelten unsere im Zeitpunkt der Beauftragung der Zusatzleistungen üblichen Listenpreise.

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Abzug sofort nach Lieferung und Leistung zur Zahlung fällig und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beinhaltet keine Vereinbarung über die Fälligkeit, sondern stellt einen befristeten Verzicht auf die Durchsetzung der Schuld dar. Die gesetzliche Verzugsregelung, insbesondere § 286 Abs. 3 BGB, bleibt unberührt. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Fälligkeitszinsen nach Überschreiten der Zahlungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Für die erste Mahnung berechnen wir Kosten in Höhe von pauschal 5 EUR und für jede weitere Mahnung pauschal 10 EUR.

5. Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert werden. Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung und Leistung nicht beeinträchtigt wird, oder wenn sich an den Lieferungen und Leistungen geringe Nacharbeiten als notwendig erweisen.

6. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung ist von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder seine Gegenforderung beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung.

7. Bei erstmaliger Bestellung durch einen Kunden sowie bei Bestellungen von Kunden mit Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, erst nach Eingang der Vergütung zu leisten und zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnen etwaig vereinbarte Fristen erst mit Eingang der Vergütung bei uns.

#### **IV. Lieferung, Ausführung**

1. Genannte Lieferfristen und Ausführungstermine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde von uns ausdrücklich ein verbindlicher Termin festgelegt.

2. Die Einhaltung der Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.

3. Die Lieferzeit / der Ausführungstermin ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben (wenn der Versand durch den Kunden zu organisieren ist).

4. Wir sind zu Teillieferungen / Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

5. Wird der Versand / die Abholung des Vertragsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Abholbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

6. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten und tritt anschließend Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Leistung ein und ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Eine Weiterlieferung des Vertragsgegenstands in Nicht-EU-Länder (insbes. die Vereinigten Staaten von Amerika), gleich ob durch Verkauf, Tausch oder unentgeltlich, ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung untersagt. Bei einem Verstoß stellt der Kunde uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

#### **V. Haftung**

Soweit nicht nachfolgend oder an sonstiger Stelle Abweichendes geregelt ist, haften wir nur für Schäden, soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben. Bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade uns auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist aber unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir keinen Vorsatz zu vertreten haben.

Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung bei Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **VI. Gewährleistungsfristen**

Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt (i) im Falle des Verkaufs eines Geräts 2 Jahre bzw. (ii) im Falle des Verkaufs von Ersatzteilen und / oder Reparaturen 1 Jahr, jeweils gerechnet ab Gefahrenübergang. Für unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von vorstehendem Satz die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **VII. Datenschutz und vertrauliche Unterlagen**

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass wir seine Daten speichern, jedoch nur unter Beachtung der gültigen Datenschutzbestimmungen verwenden.

2. Informationen, Zeichnungen, Muster und sonstige Angaben des Kunden sind von uns als vertraulich zu behandeln, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Für alle Streitigkeiten – auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse sowie Mahnverfahren – ist Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind berechtigt, den Kunden an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort aller vertraglichen Ansprüche ist unser Sitz.

3. Sofern eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass der mit ihr wirtschaftlich erstrebte Zweck möglichst nahe erreicht wird.

## **B. Besondere Regelungen für den Verkauf**

### **I. Liefer- und Zahlungsbedingungen**

Unsere Leistungen und Preise verstehen sich entsprechend den jeweils geltenden Incoterms „EXW“ ab Werk Gerolzhofen, zuzüglich Verpackung.

### **II. Eigentumsvorbehalt**

1. Zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis - auch aus anderen Vertragsbeziehungen, wenn es sich um vergleichbare Produkte handelt) behalten wir uns nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Eigentum an dem Verkaufsgegenstand vor.

2. Der Verkaufsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Der Verkaufsgegenstand sowie die nach dieser Klausel an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber (bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil) an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir dürfen die Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

5. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren.

6. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihrer Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Kunden nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder die Ersatzsicherheiten zu verwerten.

### **III. Gewährleistung**

1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Zugang des Verkaufsgegenstandes schriftlich zu rügen; andernfalls gilt der Verkaufsgegenstand als genehmigt.

Nicht offensichtliche und / oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Sachmängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; in diesem Fall trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht vorher feststellen konnte und dass der Verkaufsgegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft war.

2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder den Verkaufsgegenstand neu zu liefern (Nachlieferung).

3. Wir sind bei Anzeige eines (tatsächlichen oder vermeintlichen) Sachmangels durch den Kunden berechtigt, dem Kunden den Abschluss eines Mietvertrags für ein Ersatzgerät mit im Wesentlichen vergleichbarer Funktionalität anzubieten. Dieses Angebot beinhaltet (i) die unentgeltliche Überlassung eines Ersatzgeräts für den Zeitraum bis 3 Werktagen nach Zugang des Verkaufsgegenstands beim Kunden nach Abschluss von Nachbesserung / Nachlieferung und (ii) die entgeltliche Überlassung für den Zeitraum danach bis zum Zugang des Ersatzgeräts bei uns. Die Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach unserer im Zeitpunkt des Versands

des Ersatzgeräts gültigen Preisliste. Versandkosten werden von uns übernommen, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

4. Rückgriffsrechte des Kunden gegen uns nach §§ 445a, 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

5. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit der Kunde unsere Betriebsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an dem Verkaufsgegenstand vornimmt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Sie bestehen zudem nicht bei fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter Wartung, natürlicher Abnutzung und / oder bei Vorliegen chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

6. Sollten wir mit einem von uns hergestellten Verkaufsgegenstand Patentrechte Dritter verletzen, so beschränken sich die Ansprüche des Kunden auf Freistellung von Ansprüchen Dritter und auf die kostenfreie Ersatzlieferung eines gleichwertigen Alternativproduktes. Wir sind auf unser Verlangen berechtigt, den Rechtsstreit mit einem Dritten selbst zu führen. Wir sind zudem berechtigt, zur Abwendung der Verpflichtungen nach unserer Wahl (i) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der (angeblich) verletzten Patente zu beschaffen oder (ii) dem Kunden einen geänderten Verkaufsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Verkaufsgegenstand bzw. dessen Teile den Verletzungsvorwurf beseitigen.

### **C. Besondere Regelungen für die Reparatur**

1. Die Übersendung eines Reparaturgegenstands an uns stellt ein Angebot des Kunden zur Erstellung eines Kostenvoranschlags durch uns gegen eine pauschale Servicegebühr in Höhe von 50 EUR netto (zuzüglich der Kosten für den Rückversand) dar, es sei denn, der Kunde hat zuvor oder zugleich durch Übersendung des Kontaktformulars Wertgrenzen mitgeteilt, bei deren Unterschreitung ein Kostenvoranschlag entfallen kann; in diesem Fall stellt die Übersendung eines Reparaturgegenstandes an uns das Angebot des Kunden zur Ausführung der erforderlichen Reparaturleistungen dar.

Unser Anspruch auf Zahlung der pauschalen Servicegebühr entsteht auch, wenn sich der Reparaturgegenstand im Zuge unserer Prüfung als funktionsfähig erweist und kein Bedarf für eine Reparaturleistung besteht.

In Fällen, in denen die Erstellung eines Kostenvoranschlags einen Zeitaufwand von 30 Minuten überschreitet (insbesondere, wenn vorherige Fremdarbeiten am Reparaturgegenstand die Fehlersuche erschweren), sind wir berechtigt, anstelle der Servicegebühr den tatsächlichen Zeitaufwand auf Grundlage unserer jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze abzurechnen.

Auf die Berechnung dieser Servicegebühr verzichten wir (i) im Falle der späteren Erteilung eines Reparaturauftrags durch den Kunden mit den Leistungen, die Gegenstand des Kostenvoranschlags sind und (ii) in Fällen, in denen wir zur Gewährleistung verpflichtet sind.

Sofern der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Versand des Kostenvoranschlags keine Erklärung über die Erteilung eines Reparaturauftrags abgeben sollte, sind wir berechtigt, je angefangener weiterer Woche, in der wir den Reparaturgegenstand verwahren, eine Verwahrungsgebühr in Höhe von 75 EUR netto geltend zu machen.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Speichermedien, die der Kunde mit dem Reparaturgegenstand oder als Teil des Reparaturgegenstandes übersendet, von uns vor Beginn der Ausführung der Reparaturleistungen gelöscht werden. Es obliegt allein dem Kunden, für eine vorherige Sicherung der Daten Sorge zu tragen bzw. uns durch entsprechenden Hinweis im Feld „Anmerkungen“ auf dem Formular zur Reparaturanmeldung (veröffentlicht unter [www.kummert.de](http://www.kummert.de)) ausdrücklich den Auftrag zu einer vorherigen Datensicherung zu erteilen; mündliche oder in sonstiger abweichender Form erteilte Anweisungen zur Datensicherung sind für uns nicht verbindlich.

3. Die Reparatur erfolgt im Rahmen der Auftragserteilung unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Terminvorgaben des Kunden werden nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt und ausdrücklich als verbindlich anerkannt sind. Ansonsten erfolgt die Reparatur in der betriebsüblichen Bearbeitungsdauer.

4. Wir sind bei Erteilung eines Reparaturauftrags berechtigt, dem Kunden den Abschluss eines Mietvertrags für ein Ersatzgerät mit im Wesentlichen vergleichbarer Funktionalität anzubieten. Dieses Angebot beinhaltet (i) die entgeltliche Überlassung eines Ersatzgeräts für den Zeitraum von 10 Tagen nach Zugang des Ersatzgeräts beim Kunden und (ii) die unentgeltliche Überlassung für den Zeitraum danach bis 3 Werktagen nach Zugang des Reparaturgegenstandes beim Kunden nach Abschluss der Arbeiten sowie (iii) die entgeltliche Überlassung für jeden nach Verstreichen des unter (ii) beschriebenen Zeitraums folgenden Kalendertag. Die

Höhe des jeweiligen Entgelts richtet sich nach unserer im Zeitpunkt des Versands des Ersatzgeräts gültigen Preisliste.

4. Die Kosten für Transport und Verpackung trägt der Kunde. Wir haften nicht für Beschädigungen des Reparaturgegenstands uns / oder eines etwaigen Ersatzgeräts auf den Transportwegen.

5. Die Regelungen in B. III. 1 und 5 gelten entsprechend.

#### **D. Besondere Regelungen für Gerätemiete**

1. Der Kunde hat das jeweilige Mietgerät bei Beginn der Überlassung auf dessen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, diesen in geeigneter Form zu dokumentieren und uns unverzüglich in Textform auf etwaige erkennbare Mängel hinzuweisen. Der Kunde hat sich zudem vor jedem Einsatz des Mietgeräts von dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit zu versichern. Jegliche bei Beginn der Überlassung nicht entdeckte / nicht erkennbare Schäden muss der Kunde uns unverzüglich nach Entdeckung bekannt geben, ansonsten haftet er für sämtliche dadurch entstehende Nachteile.

2. Jegliche Weiterüberlassung eines Mietgeräts an Dritte, insbesondere die Untervermietung, ist nicht gestattet. Eine Weiterüberlassung an Dritte kann jedoch im Einzelfall nach schriftlicher Mitteilung gestattet werden.

3. Für die Beschaffenheit eines Mietgeräts gilt, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist: Es handelt sich um gebrauchte Geräte, die in üblichem Umfang Gebrauchsspuren aufweisen.

4. Die Anwendbarkeit des § 536a BGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen haften wir nicht für technische Störungen eines Mietgeräts sowie sonstige die Nutzung des Mietgeräts beeinträchtigende Ereignisse, es sei denn, es handelt sich um einen nicht nur unerheblichen Sach- oder Rechtsmangel im Sinne des § 536 BGB.

5. Im Falle einer unentgeltlichen Überlassung eines Geräts durch uns ist unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz zur Last zu legen ist.

6. Der Kunde verpflichtet sich, das jeweilige Mietgerät in dem bei Übergabe dokumentierten Zustand und Ausstattungsumfang zum Ende der Mietdauer an einem von uns zu benennenden Ort (innerhalb Deutschland oder Österreich) zurückzugeben.

7. Wird ein Mietgerät nicht gemäß vorstehender Ziffer D.6 zurückgegeben, befindet sich der Kunde unmittelbar mit der Rückgabepflichtung in Verzug. Für jeden Tag, an dem sich der Kunde in Verzug befindet, hat der Kunde einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 50 % der vereinbarten Miete pro Tag bzw. im Falle einer während der vereinbarten Nutzungsdauer unentgeltlichen Überlassung in Höhe von 150 % des Entgelts, das für ein solches Gerät in unserer im Zeitpunkt des Versands des Geräts gültigen Preisliste aufgeführt ist, zu zahlen.

Gerolzhofen, Januar 2025